

newsletter

Juli 2018

Der Vorsorgeauftrag – Erste Erfahrungen aus der Praxis
Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen
Top Anwaltskanzlei 2018

Öffentliche Beurkundung und Notariat

Der Vorsorgeauftrag – Erste Erfahrungen aus der Praxis

Seit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 besteht die Möglichkeit, einen Vorsorgeauftrag zu errichten. Die Errichtung eines Vorsorgeauftrags ermöglicht es, selbst zu bestimmen, wer für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit für mich handeln darf. Eine repräsentative Umfrage der Stiftung Pro Senectute hat ergeben, dass nur gerade 12 % der Personen im Erwachsenenalter einen solchen Vorsorgeauftrag errichtet haben. Obwohl diese Zahl nach unseren Erfahrungen in der Notariatspraxis leicht höher sein dürfte, zeigt sich, dass diesem wichtigen Instrument noch zu wenig Beachtung geschenkt wird. Dieser Beitrag gibt nach einer kurzen Einleitung unsere ersten Erfahrungen mit dem Instrument des Vorsorgeauftrags wieder und zeigt auf, welchen Konstellationen in der Praxis besondere Beachtung geschenkt werden muss.

Der Vorsorgeauftrag in Kürze

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person eine andere Person beauftragen, im Fall ihrer dauernden Urteilsunfähigkeit für ihr persönliches Wohl (Personensorge), für ihre finanziellen Angelegenheiten (Vermögenssorge) und für ihre rechtlichen Angelegenheiten (Vertretung im Rechtsverkehr) zu sorgen.

Bei der Errichtung eines Vorsorgeauftrags muss die auftraggebende Person handlungsfähig, das heisst volljährig und urteilsfähig, sein. Als beauftragte Person kann

jede handlungsfähige Person über 18 Jahre oder eine juristische Person eingesetzt werden (beispielsweise der Ehemann, eine gute Freundin oder ein Vermögensverwalter). Die beauftragte Person kann sowohl für alle drei Bereiche, also die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr, eingesetzt werden oder es können verschiedene Personen für die einzelnen Bereiche eingesetzt werden.

Der Vorsorgeauftrag wird entweder eigenhändig vollumfänglich von Hand verfasst, datiert und unterzeichnet oder durch eine Notarin oder einen Notar errichtet

und öffentlich beurkundet. Eine vorgängige rechtliche Beratung bzw. eine Prüfung des Vorsorgeauftrags ist auch für den Fall der eigenhändigen Errichtung sicherlich empfehlenswert.

Der Vorsorgeauftrag entfaltet seine Wirkung erst, wenn die auftraggebende Person dauerhaft nicht mehr urteilsfähig ist, beispielsweise aufgrund einer Demenz oder eines Unfalls. Die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) prüft in solchen Fällen, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden ist, ob die auftraggebende Person tatsächlich urteilsunfähig ist und ob die von ihr beauftragte Person geeignet und gewillt ist, die Aufgabe anzunehmen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Vorsorgeauftrag durch die KESB für wirksam erklärt (Validierung). Im Anschluss an die Validierung kommen der KESB keine weiteren Funktionen mehr zu. Die urteilsunfähige Person und die beauftragte Person sind von der KESB vollkommen unabhängig.

Kein Vorsorgeauftrag – was nun?

Wenn kein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, besteht, je nach Zivilstand, eine vollständige oder teilweise Abhängigkeit von der KESB. Bei ledigen Personen errichtet die KESB eine Beistandschaft und setzt einen Beistand bzw. eine Beiständin ein. Bei verheirateten Personen oder eingetragenen Partnerschaften wird der Ehegatte oder der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin zum gesetzlichen Vertreter. Dieser ist berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte vorzunehmen und nötigenfalls die Post zu öffnen und zu erledigen. Bei weitergehenden ausserordentlichen Rechtshandlungen oder Handlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung wird auch bei verheirateten Personen oder bei eingetragenen Partnerschaften die Zustimmung der KESB benötigt. Solche Rechtshandlungen sind beispielsweise die Kündigung eines Mietvertrags, die Annahme einer Erbschaft, die Erhöhung einer bestehenden Hypothek, die Veräusserung einer privaten bzw. geschäftlichen Liegenschaft oder der Verkauf von wichtigen Vermögenswerten eines Unternehmens.

Sofern eine solche vollständige oder teilweise Einmischung durch behördliche Beistände bzw. die KESB nicht erwünscht ist, empfiehlt es sich – insbesondere auch für Unternehmerinnen und Unternehmer – einen Vorsorgeauftrag zu errichten.

Der Validierungsprozess der KESB

Die KESB muss im Rahmen der Validierung insbesondere prüfen, ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist und ob die beauftragte Person für die ihr übertragenen Aufgaben geeignet ist. Obgleich dieser gesetzlich vorgesehene Validierungsprozess nicht sehr kompliziert scheint, zeigen sich in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten.

In der Regel verlangt die KESB im Rahmen des erwähnten Validierungsprozesses ein Arztzeugnis, in welchem die Urteilsunfähigkeit der auftraggebenden Person festgestellt wird, sowie einen Auszug aus dem Betreibungs- und dem Strafregister der beauftragten Person. In einfachen Fällen genügt ein Arztzeugnis des Hausarztes, in welchem die Urteilsunfähigkeit festgestellt wird. In komplexeren Fällen oder wenn Familienmitglieder oder Dritte versuchen, den Validierungsprozess bewusst zu torpedieren, wird die KESB in der Regel ein neutrales ärztliches Gutachten verlangen. Dies kann den Validierungsprozess erheblich verzögern. Gleiches gilt für die Beibringung von Betreibungs- und Strafregisterauszügen, beispielsweise wenn einzelne beauftragte Personen nicht in der Schweiz wohnhaft sind und die entsprechenden Dokumente in dieser Form entweder gar nicht vorhanden sind oder diese zuerst mühsam beschafft und anschliessend übersetzt werden müssen.

Die Einhaltung der von der KESB geforderten Formalitäten kann dazu führen, dass der Validierungsprozess statt weniger Tage mehrere Monate andauert. Die Folge davon ist, dass der Vorsorgeauftrag nicht rechtskräftig validiert und die beauftragte Person nicht handlungsfähig wird. Bei dieser Ausgangslage trifft genau das ein, was sich die vorausschauende und nunmehr urteilsunfähige Person nicht gewünscht hätte, nämlich, dass ihre Geschäfte brachliegen und eine vollständige Blockierung der Situation eintritt.

Die Ausstellung von Vollmachten

Um die Probleme eines langwierigen Validierungsprozesses zu umgehen, hat es sich in der Praxis sehr bewährt, zusätzlich eine (General-)Vollmacht auszustellen. Die Gültigkeit einer solchen Vollmacht sollte explizit über den Zeitpunkt der Urteilsunfähigkeit hinaus bis zum Zeitpunkt der Validierung des Vorsorgeauftrags Geltung haben.

Bei der Ausstellung von Vollmachten ist allerdings zu bedenken, dass diese nach geltendem Recht nicht erst auf den Eintritt der Urteilsunfähigkeit hin Gültigkeit erlangen dürfen. Dies bedeutet, dass solche Vollmachten in der Regel bereits ab dem Zeitpunkt der Ausstellung Gültigkeit haben, also ab einem Zeitpunkt, in welchem die betroffene Person noch vollständig handlungsfähig ist. Der Aussteller sollte deshalb gut überdenken, wem und in welchem Umfang er diese Vollmachten erteilt. Es ist zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten sinnvoll, mit der Vollmacht und dem Vorsorgeauftrag ein und dieselbe Person zu bevollmächtigen bzw. zu beauftragen. Statt einer umfassenden Generalvollmacht kann der Umfang der Vollmacht beispielsweise auf ein einzelnes Bankkonto oder einen einzelnen Vermögenswert beschränkt werden.

Die Rolle der Banken

Den Banken der urteilsunfähigen Personen kommt eine grosse Bedeutung zu. Die Praxis zeigt, dass die Banken unter Berufung auf Compliance-Vorschriften dazu neigen, übervorsichtig und bisweilen auch entgegen dem Sinn des Vorsorgeauftrags zu handeln.

Teilweise tendieren Banken dazu, selbst bei Vorliegen von korrekt erstellten und unter Umständen sogar notariell beglaubigten (General-)Vollmachten entsprechende Bankaufträge der bevollmächtigten Person nicht auszuführen. Dies unter Hinweis darauf, dass es sich nicht um eine Standardvollmacht der Bank handle oder dass die Bank nicht bereits im Vorfeld über das Bestehen einer solchen Vollmacht informiert worden sei. Ein solches Vorgehen kann dazu führen, dass dringend erforderliche Geschäft-

te oder selbst alltägliche Zahlungen der eigentlich vorausschauenden und nunmehr urteilsunfähigen Person nicht ausgeführt werden können.

Selbst wenn ein Vorsorgeauftrag validiert worden ist und die beauftragte Person damit vollständig handlungsfähig ist, verlangen die Banken zudem verschiedentlich eine Einverständniserklärung der KESB zu einzelnen Transaktionen. Solche Einverständniserklärungen sind vom Gesetz nicht vorgesehen, teilweise mit hohem Aufwand verbunden und schlicht unnötig.

Zur Vermeidung der oben beschriebenen Problemfelder kann es ratsam sein, die Banken oder zumindest die Hauptbank über bevollmächtigte und beauftragte Personen zu informieren, sodass diese den (vermeintlichen) Dokumentations- und Compliance-Vorschriften bereits vorgängig nachkommen können.

Fazit

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrags stellt, genau wie die Errichtung eines Testaments bzw. eines Erbvertrags oder der Abschluss einer Patientenverfügung, ein wichtiges Instrument der Vorsorgeplanung dar. Sofern die betroffene Person ihr Leben selbstbestimmt und ohne Einmischung von behördlichen Beiständen oder der KESB fortführen will, muss zwingend ein Vorsorgeauftrag errichtet werden. Dies gilt insbesondere auch für Unternehmerinnen oder Unternehmer. Die ersten Erfahrungen in unserer Kanzlei und unserem Notariat zeigen, dass es sinnvoll ist, verschiedenen Konstellationen besondere Beachtung zu schenken und vorbeugend zusätzliche Massnahmen zur wirkungsvollen Durchsetzung des Vorsorgeauftrags zu ergreifen. Unsere Notare beraten Sie umfassend und massgeschneidert für Ihre individuellen Bedürfnisse und beurkunden gerne Ihren Vorsorgeauftrag.

Nils Grossenbacher
Rechtsanwalt • Notar
Partner

Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen

Immer wieder werden Privatpersonen oder Unternehmen ungerechtfertigt oder missbräuchlich betrieben. Der damit verbundene Eintrag im Betreibungsregister ist für die Betriebenen oft mit unangenehmen Nebenfolgen, wie beispielsweise einem Bonitätsverlust, verbunden. Um ungerechtfertigt oder missbräuchlich betriebene Personen besser zu schützen, hat der Gesetzgeber einige Gesetzesänderungen beschlossen, welche voraussichtlich per 1. Januar 2019 in Kraft treten werden.

Einleitung

Wird gegen eine Privatperson oder ein Unternehmen ein Betreibungsbegehren eingereicht, stellt das Betreibungsamt der betroffenen Person einen Zahlungsbefehl zu. Der Betreibende muss dem Betreibungsamt für die geltend gemachte Schuld weder Beweise vorlegen noch prüft das Betreibungsamt, ob die betriebene Forderung tatsächlich besteht. Das Betreibungsamt hat – offensichtliche Rechtsmissbräuche vorbehalten (z.B. offensichtliche Schikanebetreibungen) – lediglich zu prüfen, ob das Begehren die formellen Anforderungen erfüllt. Diese Umstände und die Tatsache, dass die Einleitung einer Betreibung relativ kostengünstig und einfach ist, führen immer wieder dazu, dass Privatpersonen oder Unternehmen ungerechtfertigt oder missbräuchlich betrieben werden.

Eintrag im Betreibungsregister

Die Einleitung eines Betreibungsverfahrens führt unweigerlich dazu, dass die betroffene Person oder das betroffene Unternehmen fortan einen Eintrag im Betreibungsregister hat. Dieser Eintrag ist für Dritte nach geltendem Recht während fünf Jahren einsehbar. Das Betreibungsamt gewährt Dritten Einsicht ins Betreibungsregister, sofern diese einen Interessennachweis erbringen können. Hierfür genügt beispielsweise die Vorlage eines Vertrags mit der entsprechenden Person.

Unangenehme Konsequenzen

Ein Betreibungsregistereintrag ist oft mit unangenehmen Konsequenzen verbunden. So achten Vermieter teilweise penibel genau auf den Betreibungsregisterauszug. Dies ist aus Sicht des Vermieters erforderlich,

kann aber für Privatpersonen auf Wohnungssuche, welche tatsächlich Betreibungsregistereinträge aufweisen, höchst hinderlich sein. Auch Unternehmen können aufgrund von Betreibungsregistereinträgen in unangenehme Situationen geraten, wenn Geschäftspartner oder beispielsweise Banken vor dem Vertragsabschluss einen Betreibungsregisterauszug verlangen. Ein Eintrag im Betreibungsregister kann ohne weiteres geschäftsschädigend sein, was insbesondere dann frustrierend ist, wenn die Betreibung ungerechtfertigt oder gar missbräuchlich eingeleitet wurde. Nicht selten dient das Einleiten einer Betreibung und der damit verbundene Betreibungsregistereintrag zudem als Druckmittel zur Durchsetzung einer – allenfalls ungerechtfertigten oder missbräuchlichen – Forderung.

Beseitigung des Betreibungsregistereintrags

Der Eintrag im Betreibungsregister wird gelöscht bzw. Dritten nicht bekannt gegeben, sofern die Betreibung nichtig ist (z.B. eine offensichtlich rechtsmissbräuchliche Schikanebetreibung) oder die Betreibung aufgrund einer Beschwerde oder aufgrund eines gerichtlichen Entscheids aufgehoben ist. Aufgehoben wird eine Betreibung insbesondere dann, wenn im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens festgestellt wird, dass die in Betreibung gesetzte Forderung nicht oder infolge Tilgung oder Stundung nicht mehr besteht bzw. nicht fällig ist (sogenannte zivilrechtliche negative Feststellungsklage oder betreibungsrechtliche Feststellungsklagen nach Art. 85 und 85a SchKG). Ebenso wird der Betreibungsregistereintrag Dritten

nicht mehr bekannt gegeben, wenn der Betriebene mit einer sogenannten Rückforderungsklage obsiegt hat oder der Betreibende die Betreibung zurückgezogen hat.

Eintrag trotz Rechtsvorschlag

Die weit verbreitete Meinung, wonach sich eine Betreibung relativ einfach mit der Erhebung des sogenannten Rechtsvorschlags innert zehn Tagen nach der Betreibung erledigen lässt, ist nur die halbe Wahrheit. Das Betreibungsverfahren wird mit der Erhebung des Rechtsvorschlags lediglich eingestellt. Zur Fortsetzung der Betreibung hätte der Betreibende nun innerhalb eines Jahres ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, was aufgrund der damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken häufig nicht gemacht wird. Auch wenn der Betreibende das Betreibungsverfahren nach einem Rechtsvorschlag nicht weiterführt, bleibt der Betreibungsregistereintrag mit dem Vermerk, dass Rechtsvorschlag erhoben wurde, jedoch weiter bestehen.

Eintrag trotz Zahlung

Auch die nachträgliche Bezahlung einer (allenfalls ungerechtfertigten) Forderung auf Grundlage eines Zahlungsbefehls führt nicht dazu, dass der Betreibungsregistereintrag Dritten nicht mehr zur Kenntnis gebracht wird. Beabsichtigen Privatpersonen oder Unternehmen eine allenfalls zu Unrecht in Betreibung gesetzte Forderung zu bezahlen, sollte mit dem Betreibenden vorab eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in welcher sich der Betreibende zum Rückzug der eingeleiteten Betreibung innert einer gewissen Frist nach Bezahlung der Forderung verpflichtet, womit in der Folge der Betreibungsregistereintrag Dritten nicht mehr zur Kenntnis gebracht wird.

Unbefriedigende Situation

Im Falle von ungerechtfertigten oder missbräuchlichen Betreibungen ist der Betriebene letztlich häufig in stossender Art und Weise mit den negativen Konsequenzen eines Betreibungsregistereintrags konfrontiert. In der Regel kann der Betreibende auch nicht dazu bewegt werden, die Betreibung zurückzuziehen, ohne dass die nicht bestehende Schuld bezahlt würde. In diesen Fällen bleibt dem Betriebenen letztlich nur die Möglichkeit, ein gerichtliches

Verfahren zur Aufhebung der Betreibung einzuleiten, was für den ungerechtfertigt oder missbräuchlich Betriebenen mit entsprechenden Prozessrisiken und der Pflicht, einen Gerichtskostenvorschuss zu leisten, verbunden ist. Selbst wenn im Falle des Obsiegens die Gerichtskosten dem Betreibenden auferlegt werden und dieser dem ungerechtfertigt Betriebenen eine Parteientschädigung zu zahlen hat, trägt letztlich der ungerechtfertigt Betriebene das Inkasso-Risiko dieser zugesprochenen Entschädigung, was eine unbefriedigende Situation darstellt.

Gesetzesänderungen

Um dieser unbefriedigenden Situation Einhalt zu gebieten, hat der Gesetzgeber diverse Gesetzesänderungen beschlossen. So soll das Einsichtsrecht Dritter in das Betreibungsregister beschränkt werden, es wird ein jederzeitiges Recht auf Vorlage von Beweisen statuiert und (ungerechtfertigt) Betriebenen wird ein jederzeitiges Recht eingeräumt, den Nichtbestand der Forderung gerichtlich feststellen zu lassen.

Vorgesehene Beschränkung des Einsichtsrechts Dritter

Das neue Recht sieht vor, dass Schuldner, welche Rechtsvorschlag erheben, beim Betreibungsamt drei Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehls ein Gesuch stellen können, dass die Betreibung Dritten nicht mehr bekannt gegeben wird. Im Anschluss daran setzt das Betreibungsamt dem Betreibenden eine Frist, innert 20 Tagen nachzuweisen, dass er rechtzeitig, d.h. wohl vor Ablauf der erwähnten Frist von drei Monaten, ein Verfahren eingeleitet hat, mit welchem der Rechtsvorschlag beseitigt werden kann (sogenanntes Rechtsöffnungsverfahren oder ordentliche Zivilklage). Wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreibung vor Ablauf der dreimonatigen Frist fortgesetzt, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht.

Voraussichtliches Inkrafttreten

Gemäss aktuellem Kenntnisstand wird die Revision voraussichtlich per 1. Januar 2019 in Kraft treten. Notwendig wird unter anderem noch eine Anpassung in der SchKG-Gebührenverordnung. Der Bundesrat sieht für die Beschränkung des Einsichtsrechts eine Gebühr von 20 Franken vor. Schliesslich wird noch

eine neue Weisung für die Betreibungsämter folgen, damit eine einheitliche Anwendungspraxis gewährt werden kann.

Betreibungen vor Inkrafttreten der neuen Regelung

Es stellt sich unter anderem die Frage, ob Schuldner, welche noch vor Inkrafttreten der oben beschriebenen Einschränkung des Einsichtsrechts ungerechtfertigt oder missbräuchlich betrieben werden, ebenfalls von dieser Besserstellung profitieren oder ob dies nur für Betreibungen gilt, welche nach dem Inkrafttreten der Revision eingeleitet wurden. Konsequenterweise müsste diese Möglichkeit auch ungerechtfertigt oder missbräuchlich betriebenen Privatpersonen oder Unternehmen offen stehen, welche vor Inkrafttreten der neuen Regelung betrieben wurden. Sofern demnach eine Betreibung für Dritte aus dem Betreibungsregisterauszug nach wie vor ersichtlich ist, sollte der zu Unrecht oder missbräuchlich betriebene unmittelbar nach Inkrafttreten vom neuen Recht Gebrauch machen und ein Gesuch um Einschränkung des Einsichtsrechts stellen können. Letztlich wird diese Frage aber von den Gerichten beantwortet werden müssen.

Vor- und Nachteile der Beschränkung des Einsichtsrechts Dritter

Zwar sind mit der vorgesehenen Beschränkung des Einsichtsrechts Dritter Vorteile verbunden, sofern jemand in ungerechtfertigter oder missbräuchlicher Weise betrieben wird. Nicht vergessen werden darf jedoch die Funktion des Betreibungsregister eintrags zur Beurteilung der Liquidität eines (potenziellen) Geschäftspartners. Im Rahmen eines Inkasso-Mandats durch eine Anwaltskanzlei oder im Rahmen einer Kredit-Vergabe durch Banken kann der Betreibungsregisterauszug zur Einschätzung der Liquidität des Schuldners oder künftigen Vertragspartners wertvolle Informationen liefern. Auch wenn gegen einen Schuldner lediglich Betreibungen vorliegen, gegen welche er Rechtsvorschlag erhoben hat, lassen sich daraus letztlich gleichwohl Schlüsse auf dessen Zahlungsmoral sowie dessen Liquidität ziehen. Künftig wird vermehrt damit zu rechnen sein, dass die Zahlungs-

moral und die Liquidität eines Schuldners im Betreibungsregisterauszug besser dargestellt wird, als sie tatsächlich ist.

Neues Recht auf Vorlage von Beweisen

Vorgesehen ist weiter eine neue Regelung, wonach ein Schuldner jederzeit nach Einleitung der Betreibung die Vorlage von Beweismitteln fordern kann, welche die betriebene Forderung belegen. Ebenfalls kann er eine Übersicht über alle fälligen Ansprüche verlangen. Nach noch geltendem Recht steht einem betriebenen Schuldner dieses Recht nur während der zehntägigen Frist zur Behebung des Rechtsvorschlags zu. Das jederzeitige Recht, Beweise zu verlangen, ist für den Betriebenen dahingehend von Vorteil, dass er allenfalls die Prozessrisiken besser einschätzen kann und so besser entscheiden kann, ob er sich gegen eine Betreibung gerichtlich wehren soll. Die Aufforderung zur Vorlage von Beweismitteln hat keine Auswirkungen auf laufende Fristen. Werden die Beweismittel nicht vorgelegt, hat dies zudem keine Auswirkungen auf den Bestand oder die Durchsetzbarkeit von Forderungen. Der Richter hat jedoch den Umstand der verspäteten oder unterlassenen Vorlage von Beweismitteln im Entscheid über die Prozesskosten zu berücksichtigen, sofern es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt.

Neue negative Feststellungsklage

Eine betriebene Person kann neu ungeachtet eines allfälligen Rechtsvorschlags jederzeit feststellen lassen, dass die in Betreibung gesetzte Forderung nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist. Obsiegt man mit dieser Klage, wird die Betreibung aufgehoben bzw. eingestellt und der Betreibungsregistereintrag Dritten nicht mehr zur Kenntnis gebracht.

Geltendes Recht zu negativen Feststellungsklagen

In der Vergangenheit war die Erhebung einer negativen Feststellungsklage an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Das Bundesgericht lockerte in der Vergangenheit diese Voraussetzungen, indem es die Feststellung des Nichtbestands der Forderung als schutzwürdiges Interesse für die Erhebung einer negativen Feststellungsklage erachtete. Ausgeschlossen war die Erhebung einer

negativen Feststellungsklage nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur noch, wenn die Betreibung einzig zur Unterbrechung der Verjährung einer Forderung eingeleitet wurde, nachdem der Betreibende die Unterzeichnung einer Verjährungsverzichtserklärung verweigert hatte und die Forderung vom Betreibenden aus triftigen Gründen nicht sofort im vollem Umfang gerichtlich geltend gemacht werden konnte. Nach neuem Recht entfällt auch diese Ausnahme. Eine Feststellungsklage wird nach neuem Recht jederzeit möglich sein.

Fazit

Die vorgesehenen Änderungen des SchKG sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie erleichtern insbesondere ungerechtfertigt oder missbräuchlich betriebenen Privatpersonen und Unternehmen die Wahrung ihrer Rechte und den Schutz ihrer Kreditwürdigkeit. Insbesondere

wird neu die Möglichkeit bestehen, die Einsicht Dritter in Betreibungsregistereinträge schnell und kostengünstig zu verhindern. Demgegenüber besteht jedoch insbesondere die Gefahr, dass gerechtfertigte Beteiligungen Dritten nicht mehr zur Kenntnis gebracht werden und bei diesen Dritten ein falsches Bild über die Zahlungsmoral oder die Liquidität des (potenziellen) Gläubigers entstehen kann.

Für Unterstützung bei ungerechtfertigten oder missbräuchlichen Beteiligungen stehen Ihnen unsere auf Insolvenz- und Prozessrecht spezialisierten Rechtsanwälte gerne zur Verfügung.

Michael Schumacher
Rechtsanwalt

In eigener Sache

Top Anwaltskanzlei 2018

Grossenbacher Rechtsanwälte wurden zur „Top Anwaltskanzlei 2018“ in der Schweiz gewählt.

Es freut uns ausserordentlich, dass wir im Ranking des Wirtschaftsmagazins BILANZ und der Tageszeitung Le Temps als „Top Anwaltskanzlei 2018“ aufgeführt werden. Unsere Kanzlei zählt dabei in den Gebieten Immobilienrecht, Bau- und Planungsrecht, Energie- und Umweltrecht sowie Technologie- und Telekommunikationsrecht zu den besten in der Schweiz. Im Immobilienrecht sowie im Energie- und Umweltrecht gehören wir schweizweit zu den Top Drei.

Befragt wurden über 7'200 Anwälte, rund 450 In-house-Juristen, die Leiter der Rechtsabteilungen der 500 grössten Unternehmen der Schweiz sowie Mandantinnen und Mandanten.

Wir danken unseren Berufskolleginnen und Berufskollegen sowie insbesondere unseren Mandantinnen und Mandanten für die zahlreichen Empfehlungen und das entgegengebrachte Vertrauen.





Grossenbacher Rechtsanwälte ist eine voll integrierte Anwaltskanzlei mit vier spezialisierten Partnerinnen und Partnern. Wir betreuen insbesondere Privatpersonen mit anspruchsvollem Beratungsbedarf und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in sämtlichen nationalen und internationalen Fragestellungen.

Vera Häne
Rechtsanwältin • LL.M. (New York)
Partnerin

Christian Leupi
Rechtsanwalt • MAS Business Information
Technology
Partner

Nils Grossenbacher
Rechtsanwalt • Notar
Partner

Claudia Keller Lüthi
Rechtsanwältin • Notarin
Partnerin

Michael Schumacher
Rechtsanwalt

Grossenbacher Rechtsanwälte AG
Zentralstrasse 44
CH-6003 Luzern

T +41 41 500 56 56
F +41 41 500 56 57

mail@gr-law.ch
www.gr-law.ch

© Grossenbacher Rechtsanwälte AG 2018